



Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit - ärztliches Attest

Untersuchte Person (vom Prüfling auszufüllen):

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Prüfungsdatum

Prüfungsuhrzeit (von Uhr bis Uhr)

Art der Prüfung: schriftlich mündlich

Vom Arzt von der Ärztin auszufüllen:

Untersuchungsdatum:

Uhrzeit:

Art der Leistungsminderung bzw. Hinderung an der Prüfungsteilnahme (bitte keine Diagnoseschlüssel verwenden und die Hinweise auf Seite 2 beachten):

Ort, Datum, Praxisstempel:

Unterschrift des Arztes/ der Ärztin:



Hinweise für den Arzt/ die Ärztin:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnimmt oder diese abbricht, muss sie/er gemäß § 19 Abs. 2 APO-BK der Schule unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen.

Die ärztliche Bescheinigung muss die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen bezogen auf das Leistungsvermögen und die konkrete Prüfungssituation aussagekräftig beschreiben, damit der Prüfungsausschuss verlässlich beurteilen kann, ob tatsächliche Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Die Diagnose selbst muss nicht genannt werden, wohl aber die körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen die die Leistungsfähigkeit erheblich mindern oder den Patienten hindern an der Prüfung teilzunehmen (z. B. Bettlägerigkeit, Immobilität, starke Schmerzen). Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung erheblich mindern.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt nicht vor bei:

- Prüfungsstress und Prüfungsängsten
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Schwankungen der Tagesform
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild, z. B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, Behinderungen; letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.)

Die ärztliche Bescheinigung muss das Datum bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen.

Nicht ausreichend ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule.

Hinweise für den Prüfling:

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Arzt das vorliegende Formular ausfüllt. Es ist auch möglich, die Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit in anderer Form einzureichen.

Voraussetzung ist, dass die geforderten Inhalte in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführt sind.

Der allgemeine Prüfungsausschuss trifft anhand der vorliegenden Bescheinigung eine Entscheidung darüber, ob die Prüfung durchgeführt werden kann oder nicht.

Die Notwendigkeit zur Vorlage einer Prüfungsunfähigkeit gilt für jede Abschlussprüfung am HBBK sowie für jede Nachprüfung (§ 12 APO-BK). Sie gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Prüfungen.

Gemäß § 19 APO-BK müssen Atteste „unverzüglich“ vorgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. der Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung behandelt.

Konkret bedeutet dies, dass Sie VOR Prüfungsbeginn telefonisch im Sekretariat (0251/960924-0) den Nichtantritt zur Prüfung melden und dann unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der die Prüfungsunfähigkeit attestierte (s.o.). Das Attest muss noch am selben Tag in der Schule eingehen.